BGA / Am Weidendamm 1 a / 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen

**www.bga.de**

2. Dezember 2025

**BUD muss in Deutschland erhalten werden!**

Sehr geehrte...,

der Groß- und Außenhandel ist mit seinen 139.000 Unternehmen das Bindeglied zwischen Industrie und Landwirtschaft, Handwerk und Einzelhandel. Auch Gastronomie und Hotellerie werden von den rund zwei Millionen Beschäftigten und 50.000 Auszubildenden versorgt. So erwirtschaftet er in Deutschland, Europa und weltweit 1,7 Billionen Euro im Jahr. Heute wenden wir uns vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über die befallsunabhängige Dauerbeköderung von Schadnagern ans Sie.

Lebensmittel und Futtermittel sind die ideale Nahrung für Schadnager (Hausmäuse, Wanderratten, Hausratten). Deshalb besteht in allen Bereichen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft ein dauerhaft hohes Risiko für einen Befall durch Ratten und Mäuse!

Schadnager kontaminieren Lebensmittel und Futtermittel durch Fraß oder ihre Hinterlassenschaften. Solche Waren gelten sowohl rechtlich als auch in der öffentlichen Wahrnehmung als unhygienisch, ekelerregend und nicht mehr zum Verzehr geeignet und somit als nicht mehr sicher. Eine wirksame Schädlingsbekämpfung ist daher ein unerlässlicher, rechtlich vorgegebener Baustein, um die Sicherheit und Hygiene von Lebensmitteln und Futtermitteln zu gewährleisten!

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) ist ein wesentliches und sehr wirksames Instrument zur Kontrolle von Schadnagern in der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft (Landwirtschaft, Agrarhandel, Lebensmittel- und Futtermittelproduktion, Lebensmittelhandel, Warenlagerstätten, Gastronomie).

Für die BUD gelten in Deutschland schon jetzt hohe Anforderungen an die Sachkunde, sie ist professionellen Schädlingsbekämpfern vorbehalten.

Schädlingsbekämpfung muss so früh wie möglich ansetzen. Bereits das Eindringen von Nagern ins Gebäude oder ihr Auftreten im Gebäude muss aus Gründen der Sicherheit und Hygiene von Lebensmitteln und Futtermitteln schnellstens- und bestmöglich verhindert werden.

Auf EU-Ebene ist aktuell geplant, die sog. Permanentbeköderung mit Antikoagulanzien zu verbieten. Die Permanentbeköderung ist die europäische Rechtsgrundlage für die BUD in Deutschland, und

Antikoagulanzien sind die am häufigsten eingesetzten und effektivsten Wirkstoffe für die verwendeten Köder.

Die Permanentbeköderung wird in der EU als präventive Maßnahme eingestuft. Die BUD ist jedoch keine rein präventive Maßnahme, sondern der erste Schritt für eine effektive und rechtzeitige Bekämpfung von Schadnagern. Der aktuelle deutsche Vorschlag, eine Bekämpfung von Schadnagern erst nach einem durch einen Schädlingsbekämpfer festgestellten Befall zu erlauben, setzt zu spät an, um Nager in Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen effektiv bekämpfen zu können! Daher muss die BUD auch zukünftig erlaubt bleiben, wenn schon das Risiko eines Befalls besteht.

Die rechtlichen Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit bei der Produktion, Lagerung und Verteilung von Lebensmitteln und Futtermitteln sind extrem hoch. Der Lebensmittel- und Futtermittelbereich profitiert als besonders hygienesensibler Bereich daher bislang völlig zurecht von einer Ausnahmeregelung zur Anwendung der befallsunabhängigen Dauerbeköderung. Die Gründen für das Fortbestehen der Ausnahmeregelung liegen unverändert vor.

Das darf daher auch nicht durch pauschale Verbote des Einsatzes von Ködern mit Antikoagulanzien ausgehebelt werden! Ansonsten drohen neben Widersprüchen zwischen dem Lebensmittel- und dem Biozidrecht auch ernste Risiken für die Sicherheit und Hygiene von Lebens- und Futtermitteln. Die praktische Folge wäre eine notwendige Vernichtung wertvoller Lebensmittel und Futtermittel!

Als Hauptkritikpunkte für die Verwendung von Ködern mit Antikoagulanzien werden vor allem Risiken für die Umwelt und für sog. Nicht-Ziel-Organismen (z.B. Greifvögel) genannt. Dies überzeugt nicht.

Denn von der Verwendung von Ködern mit Antikoagulanzien geht im gesicherten Innenbereich von Gebäuden kein Umweltrisiko aus! Eine Verletzungsgefahr besteht ebenfalls nicht, da Köder mit Antikoagulanzien in Deutschland nur in Köderboxen ausgelegt werden dürfen.

Das Umweltrisiko von Ködern mit Antikoagulanzien im Außenbereich wurde bereits in der Vergangenheit minimiert. So dürfen solche Köder im Rahmen der BUD nur noch direkt um das Gebäude und nicht mehr in der offenen Fläche oder an der Grundstücksgrenze platziert werden.

Die alternativ für Köder mit Antikoagulanzien vorgeschlagenen Schlagfallen sind keine alleinige Alternative zu Ködern mit Antikoagulanzien! Nicht-Ziel-Tierarten werden von Schlagfallen ebenso getötet wie von „Giftködern“. Zudem entwickeln Ratten und Mäuse gegenüber Schlagfallen ein Vermeidungsverhalten, das heißt, die Schlagfalle wird dann einfach ignoriert/umgangen. Die verzögerte Wirkung von Antikoagulanzien verhindert dies bei Ködern, so dass Köder mit Antikoagulanzien letztlich wirksamer sind als Schlagfallen. Dies haben Feldversuche mit Schlagfallen und Ködern mit Antikoagulanzien bewiesen!

Vor diesem Hintergrund müssen Köder mit Antikoagulanzien auch zukünftig Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft zur Verfügung stehen – unabhängig davon, ob ein Befall schon gegeben ist oder „lediglich“ das Risiko für einen Befall besteht. Der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit muss bei der Abwägung der jeweiligen Schutzgüter durch eine Ausnahmeregelung nach wie vor Priorität eingeräumt werden!

Wir fordern Sie daher auf, sich dafür einzusetzen, dass die Permanentbeköderung mit Antikoagulanzien (Anwendungszweck # 11) auf europäischer Ebene erhalten bleibt! Die Permanentbeköderung ist die europäische Rechtsgrundlage für die BUD in Deutschland.

Die BUD muss weiterhin erlaubt bleiben, wenn das Risiko eines Befalls besteht! Dies gilt insbesondere als Ausnahmeregelung für den besonders hygienesensiblen Lebensmittel- und Futtermittelbereich!

Alternativ wäre denkbar, die BUD nicht länger als präventive Maßnahme, sondern als Bekämpfungsmaßnahme einzustufen. Sie müsste dazu den Anwendungszwecken #7 und #8 (Bekämpfung von Schadnagern durch professionelle Schädlingsbekämpfer im Innenbereich (#7) und im Außenbereich rund um das Gebäude (#8) zugeordnet werden, die weiterhin auf europäischer Ebene und in Deutschland erlaubt bleiben sollen.

Mit freundlichen Grüßen